

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 946/2002 der Kommission vom 3. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 947/2002 der Kommission vom 3. Juni 2002 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	3
Verordnung (EG) Nr. 948/2002 der Kommission vom 3. Juni 2002 über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	7
* Verordnung (EG) Nr. 949/2002 der Kommission vom 3. Juni 2002 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 5 500 Tonnen Sorghum aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	11
* Verordnung (EG) Nr. 950/2002 der Kommission vom 3. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren	12
* Verordnung (EG) Nr. 951/2002 der Kommission vom 3. Juni 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	14

Rat

2002/412/EG, EGKS, Euratom:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2002 des Assoziationsrats, Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits vom 29. Januar 2002 zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses Nr. 2/96 des Assoziationsrats über den Erlass der erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 62 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits sowie der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 8 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des diesem Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse** 16
-

Berichtigungen

- Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 922/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen (ABl. L 142 vom 31.5.2002) 23

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 946/2002 DER KOMMISSION
vom 3. Juni 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Juni 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2002

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. Juni 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	93,1	
	220	154,8	
	999	124,0	
0709 90 70	052	84,9	
	999	84,9	
0805 50 10	052	71,2	
	388	58,7	
	528	83,0	
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	71,0	
	388	91,1	
	400	111,2	
	404	103,3	
	508	84,0	
	512	82,9	
	524	73,0	
	528	76,8	
	720	157,8	
	804	114,8	
	999	99,4	
	0809 20 95	052	358,7
		400	283,0
999		320,9	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 947/2002 DER KOMMISSION
vom 3. Juni 2002
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 241/2001
2. **Begünstigter** ^(?): World Food Programme (WFP), Via Cesare Giulio Viola 68, I-00148 Roma; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Guinea
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Maisgrieß
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 5 000
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.14)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1.d, 2.d und B.1)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen** Conakry
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 11.8.2002
 - zweite Frist: 25.8.2002
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 8.-21.7.2002
 - zweite Frist: 22.7.-4.8.2002
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 18.6.2002
 - zweite Frist: 2.7.2002
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: M. Vestergaard, Europäische Kommission, Büro L 130, 7/46, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: die am 29.5.2002 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 725/2002 der Kommission (Abl. L 112 vom 27.4.2002, S. 9) festgesetzte Erstattung

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 220/2000 (B1); 221/2000 (B2)
2. **Begünstigter** ^(?): World Food Programme (WFP), Via Cesare Giulio Viola 68, I-00148 Roma; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 2 000
7. **Anzahl der Lose:** 1 in 2 Teilmengen (B1: 1 500 Tonnen; B2: 500 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.7)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (1.0 A 1.c, 2.c und B.6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Lösschhafen — Container-Terminal
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Lösschhafen:** B1: Cap Haitien; B2: Port au Prince
16. **Bestimmungsort:**
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 4.8.2002
— zweite Frist: 18.8.2002
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 8.-21.7.2002
— zweite Frist: 22.7.-4.8.2002
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 18.6.2002
— zweite Frist: 2.7.2002
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: M. Vestergaard, Europäische Kommission, Büro L 130, Büro 7/46, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: die am 29.5.2002 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 725/2002 der Kommission (ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 9) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen.
Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c) folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 948/2002 DER KOMMISSION
vom 3. Juni 2002
über die Lieferung von Pflanzenöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Pflanzenöl zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.
- (4) Um die Durchführung der Lieferungen für eine bestimmte Partie abzusichern, sollten Vorkehrungen getroffen werden die es den Bietern ermöglichen, Raps-

bzw. Sonnenblumenöl bereitzustellen. Bezüglich der Lieferung der einzelnen Partien erhält das günstigste Angebot den Zuschlag —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Pflanzenöl bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die Lieferung betrifft die Bereitstellung von in der Gemeinschaft erzeugtem Pflanzenöl. Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein.

Die Angebote sollen sich entweder auf Raps- oder Sonnenblumenöl beziehen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, die jeweilige Ölsorte anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 234 vom 1.9.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABL L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 219/2000
2. **Begünstigter** (?): World Food Programme (WFP), Via Cesare Giulio Viola 68, I-00148 Roma; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Haiti
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 200
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (³) (⁴) (⁶): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (D.1 oder D.2)
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.8 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (⁵): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt.
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Vorgesehene Lieferstufe** (?): frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 8.-28.7.2002
 - zweite Frist: 22.7.-11.8.2002
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 18.6.2002
 - zweite Frist: 2.7.2002
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (!): M. Vestergaard, Europäische Kommission, Büro L 130 7/46, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 240/2001
2. **Begünstigter** (?): World Food Programme (WFP), Via Cesare Giulio Viola 68, I-00148 Roma; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Tadschikistan
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** entweder raffiniertes Rapsöl oder raffiniertes Sonnenblumenöl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 500
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** (3) (4) (6): Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (D.1 oder D.2)
9. **Aufmachung:** Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (10.1 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** (5): Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (III A 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt.
Die zu liefernden Waren dürfen nicht im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs hergestellt und/oder aufgemacht worden sein
12. **Vorgesehene Lieferstufe** (?): frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 8.-28.7.2002
 - zweite Frist: 22.7.-11.8.2002
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 18.6.2002
 - zweite Frist: 2.7.2002
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 15 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** (1): M. Vestergaard, Europäische Kommission, Büro L 130 7/46, B-1049 Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— gesundheitliches Zeugnis.
 - (⁵) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt III A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁶) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ des betreffenden Öls enthalten.
 - (⁷) Der Bieter wird auf Artikel 7 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 verwiesen.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 949/2002 DER KOMMISSION**vom 3. Juni 2002****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 5 500 Tonnen Sorghum aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

Artikel 2

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 5 500 Tonnen Sorghum aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 11. Juni 2002 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 24. September 2002.

(3) Die Angebote sind bei der französischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Office national interprofessionnel des céréales
21, avenue Bosquet
F-75326 Paris
Fax (+ 33-1) 44 18 20 80.

Artikel 3

Die französische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die französische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf von 5 500 Tonnen Sorghum auf dem Binnenmarkt aus ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABL L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABL L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABL L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABL L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 950/2002 DER KOMMISSION**vom 3. Juni 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2002 über die Einführung vorläufiger Schutzmaßnahmen gegen Einfuhren bestimmter Stahlwaren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, Nr. 1766/82 und Nr. 3420/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 ⁽⁴⁾,

nach Konsultation des jeweils durch Artikel 4 der Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 560/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ sieht Zollkontingente für bestimmte Stahlwaren vor, über die hinaus ein zusätzlicher Zoll fällig wird. Nach Artikel 3 der Verordnung sollen diese Zollkontingente von der Kommission und den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁷⁾, gehandhabt werden, wonach die Zollbehörden unter anderem eine Sicherheit verlangen müssen, um zu gewährleisten, dass die Zolsschuld für diese Waren entrichtet wird.
- (2) Die während der Geltungsdauer der Verordnung gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass dies zur unnötigem Verwaltungsaufwand bei der Einfuhr der betreffenden Waren führt, da die Zollkontingente sich noch im Frühstadium der Anwendung befinden. Unter diesen Umständen könnte die verlangte Sicherheit außerdem dem Ziel der Maßnahmen zuwiderlaufen, das darin

besteht, die vorher geltenden Handelsbedingungen im Rahmen der Zollkontingente aufrechtzuerhalten. Unter Berücksichtigung des Erfordernisses, einen ungehinderten Zugang zur Inanspruchnahme der Zollkontingente anzustreben, und gleichzeitig des Erfordernisses, die Entrichtung der nach Ausschöpfung der Zollkontingente entstehenden Zolsschuld sicherzustellen, erachtet es die Kommission daher für wünschenswert, die Verpflichtung der Zollbehörden zur Einforderung einer Sicherheit im Zusammenhang mit den betreffenden Waren vor Erreichen von 75 % der Ausgangsmenge der entsprechenden Zollkontingente abzuschaffen.

- (3) Zur Verwirklichung dieses Ziels ist es erforderlich, die Zollkontingente als nicht kritisch im Sinne des Artikels 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 anzusehen, bis 75 % der Ausgangsmenge des entsprechenden Zollkontingents ausgeschöpft sind, wodurch die Verpflichtung, vor Erreichen dieses Punkts eine Sicherheitsleistung zu verlangen, abgeschafft wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 560/2002 der Kommission wird wie folgt geändert:

1. Vor dem zweiten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Zwecke des Artikels 248 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 werden die Zollkontingente jedoch als nicht kritisch im Sinne des Artikels 308c derselben Verordnung angesehen, bis 75 % der Ausgangsmenge des jeweiligen Kontingents ausgeschöpft sind.“

2. Im zweiten Satz werden die Worte „Dies kann“ durch die Worte „Diese Bestimmung kann“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.⁽²⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 85 vom 28.3.2002, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2002

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 951/2002 DER KOMMISSION

vom 3. Juni 2002

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ermächtigt die Kommission, Anhang I dieser Verordnung auf der Grundlage der Entscheidungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen oder des UN-Sanktionsausschusses, der vom Sicherheitsrat mit der Resolution 1267 (1999) eingesetzt wurde, zu ändern oder zu ergänzen.
- (2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.
- (3) Der UN-Sanktionsausschuss beschloss am 15. März und am 24. April 2002, die Liste der Personen, Gruppen und Organisation, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der vorgenannten Verordnung gemäß eingefroren werden, zu ändern und zu ergänzen; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.
- (4) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss die Verordnung unmittelbar in Kraft treten —

(1) Die im Anhang aufgeführten Personen, Gruppen und Organisationen werden in den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 aufgenommen.

(2) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 erhält der Eintrag „Al Rashid Trust“ folgende Fassung:

„Al Rashid Trust (auch bekannt als Al Rasheed Trust, Al-Rasheed Trust, Al-Rashid Trust, The Aid Organisation of The Ulema):

- Kitas Ghar, Nazimabad 4, Dahgel-Iftah, Karatschi, Pakistan;
- Jamia Maajid, Sulalman Park, Melgium Pura, Lahore, Pakistan;
- Kitab Ghar, Darul Ifta Wal Irshad, Nazimabad Nr. 4, Karatschi, Pakistan; Telefon: 668 33 01; Telefon: 0300-820 91 99; Telefax: 662 38 14;
- Jamia Maajid, Sulaiman Park, Begum Pura, Lahore, Pakistan; Telefon: 042-681 20 81;
- 302b-40, Good Earth Court, gegenüber von Pia Planitarium, Block 13a, Gulshan -I Iqbal, Karatschi; Telefon: 497 92 63;
- 617 Clifton Center, Block 5, 6. Stock, Clifton, Karatschi; Telefon: 587-25 45;
- 605 Landmark Plaza, 11 Chundrigar Road, gegenüber des Jang Building, Karatschi, Pakistan; Telefon: 262 38 18-19;
- Büro Dha'rbi M'unin, gegenüber der Khyber Bank, Abbotabad Road, Mansehra, Pakistan;
- Büro Dhar'bi M'unin ZR Brothers, Katcherry Road, Chowk Yadgaar, Peshawar, Pakistan;
- Büro Dha'rbi-M'unin, Zimmer Nr. 3, Moti Plaza, nahe Liaquat Bagh, Muree Road, Rawalpindi, Pakistan;
- Büro Dha'rbi-M'unin, oberster Stock, Dr. Dawa Khan, Chirurg einer Zahnklinik, Main Baxae, Mingora, Swat, Pakistan;
- Operationen in Afghanistan: Herat, Jalalabad, Kabul, Kandahar, Mazar Sherif;
- Weitere Operationen im Kosovo und in Tschetschenien.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. Juni 2002

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Personen, Gruppen und Organisationen, die in den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 aufgenommen werden

1. AL-FAWAZ, Khalid (auch bekannt als AL-FAUWAZ, Khaled; AL-FAUWAZ, Khaled A.; AL-FAWWAZ, Khalid; AL-FAWWAZ, Khalik; AL-FAWWAZ, Khaled; AL FAWWAZ, Khaled); geboren am 25. August 1962; 55 Hawarden Hill, Brooke Road, London NW2 7BR, Vereinigtes Königreich.
 2. AL-HARAMAYN Islamic Foundation, Bosnien-Herzegowina.
 3. AL-HARAMAYN Islamic Foundation, Somalia.
 4. AL-MASRI, Abu Hamza (auch bekannt als AL-MISRI, Abu Hamza); geboren am 15. April 1958; 9 Alboume Road, Shepherds Bush, London W12 0LW, Vereinigtes Königreich; 8 Adie Road, Hammersmith, London W6 0PW, Vereinigtes Königreich.
 5. AOUADI, Mohamed Ben Belgacem (auch bekannt als AOUADI, Mohamed Ben Belkacem); geboren am 12. November 1974 in Tunesien; Adresse: Via A. Masina Nr. 7, Mailand, Italien; Steuernummer: DAOMMD74T11Z352Z.
 6. BEN HENI, Lased; geboren am 5. Februar 1969 in Libyen.
 7. BOUCHOUCHA, Mokhtar (auch bekannt als BUSHUSHA, Mokhtar); geboren am 13. Oktober 1969 in Tunesien; Adresse: Via Milano Nr. 38, Spinadesco (CR), Italien; Steuernummer: BCHMHT69R13Z352T.
 8. CHARAABI, Tarek (auch bekannt als SHARAABI, Tarek); geboren am 31. März 1970 in Tunesien; Adresse: Viale Bligny Nr. 42, Mailand, Italien; Steuernummer: CHRTRK70C31Z352U.
 9. ES SAYED, Abdelkader Mahmoud (auch bekannt als ES SAYED, Kader); geboren am 26. Dezember 1962 in Ägypten; Adresse: Via del Fosso di Centocelle Nr. 66, Rom, Italien; Steuernummer: SSYBLK62T26Z336L.
 10. ESSID, Sami Ben Khemais; geboren am 10. Februar 1968 in Tunesien; Adresse: Via Dubini Nr. 3, Gallarate (VA), Italien; Steuernummer: SSDSBN68B10Z352F.
 11. NASREDDIN, Ahmed Idris (auch bekannt als NASREDDIN, Ahmad I.; auch bekannt als NASREDDIN, Hadj Ahmed; auch bekannt als NASREDDINE, Ahmed Idriss); Corso Sempione 69, 20149 Mailand, Italien; 1 via delle Scuole, 6900 Lugano, Schweiz; Piazzale Biancamano, Mailand, Italien; Rue De Cap Spartel, Tanger, Marokko; geboren am 22. November 1929 in Adi Ugri, Äthiopien; italienische Steuernummer: NSRDRS29S22Z315Y.
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/2002 DES ASSOZIATIONSRATS, ASSOZIATION ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK UNGARN ANDERERSEITS**vom 29. Januar 2002****zur Aufhebung und Ersetzung des Beschlusses Nr. 2/96 des Assoziationsrats über den Erlass der erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 62 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits sowie der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 8 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des diesem Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse**

(2002/412/EG, EGKS, Euratom)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 3,

gestützt auf das dem Europa-Abkommen beigefügte Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. November 1996 nahm der Assoziationsrat den Beschluss Nr. 2/96 über den Erlass der Durchführungsbestimmungen zu Artikel 62 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens sowie zu Artikel 8 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des diesem Europa-Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse⁽²⁾ an.
- (2) Das ungarische Verfassungsgericht erklärte jedoch mit seinem Urteil Nr. 30 vom 25. Juni 1998 Artikel 1 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Anhangs zum ungarischen Regierungsdekret Nr. 230 vom 26. Dezember 1996, mit dem der Beschluss Nr. 2/96 des Assoziationsrats in die ungarische Rechtsordnung umgesetzt wurde, für verfassungswidrig.
- (3) Die in Artikel 62 Absatz 2 des Europa-Abkommens genannten Kriterien, die sich aus der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags (jetzt Artikel 81 und 82 des Vertrags) ergeben, sowie die in Artikel 8 Absatz 2 des dem Europa-Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse genannten Kriterien, die sich

aus der Anwendung der Artikel 65 und 66 EGKS-Vertrag ergeben, sollten weiter spezifiziert werden, damit sie in einer Weise in die ungarischen Rechtsvorschriften aufgenommen werden können, die der ungarischen Verfassung und den verfassungsrechtlichen Bedenken gerecht wird, die das ungarische Verfassungsgericht in dem genannten Urteil zum Ausdruck gebracht hat.

- (4) Bei der Spezifizierung der Kriterien sollte den verschiedenen Verfahren Rechnung getragen werden, in denen diese Kriterien angewandt oder geltend gemacht werden.
- (5) Die Kriterien sollten je nach Verfahren unterschiedlich spezifiziert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss Nr. 2/96 des Assoziationsrats einschließlich seines Anhangs wird aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss des Assoziationsrats einschließlich seines Anhangs und der Anlage zu diesem Anhang ersetzt.

Artikel 2

Sämtliche Verhaltensweisen, die unter Artikel 62 Absatz 1 Ziffern i) und ii) des Europa-Abkommens oder unter Artikel 8 Absatz 1 Ziffern i) und ii) des diesem Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse fallen, werden gemäß den Bestimmungen im Anhang zu dem neuen Beschluss geprüft.

⁽¹⁾ ABL L 347 vom 31.12.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABL L 295 vom 20.11.1996, S. 29.

Artikel 3

Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien überprüft der Assoziationsausschuss die Anlage zum Anhang dieses Beschlusses, um sie an neue oder geänderte Gemeinschaftsakte anzupassen.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des dritten Monats nach seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 2002.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

ANHANG

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN WETTBEWERBSREGELN FÜR UNTERNEHMEN IN ARTIKEL 62 ABSATZ 1 ZIFFERN i) UND ii) UND ABSATZ 2 DES EUROPA-ABKOMMENS ZWISCHEN DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK UNGARN ANDERERSEITS SOWIE ZU ARTIKEL 8 ABSATZ 1 ZIFFERN i) UND ii) UND ABSATZ 2 DES DIESEM ABKOMMEN BEIGEFÜGTEN PROTOKOLLS Nr. 2 ÜBER EGKS-ERZEUGNISSE

TITEL I

MATERIELLRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Festlegung der in Artikel 62 Absatz 2 des Europa-Abkommens erwähnten Kriterien

Artikel 1

Unbeschadet der Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des Europa-Abkommens gilt Folgendes:

- für sämtliche Fälle, in denen die Kriterien des Artikels 62 Absatz 2 des Europa-Abkommens in Verfahren vor der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Kommission) im Rahmen dieses Anhangs geltend gemacht, ausgelegt oder angewandt werden, umfassen diese Kriterien sämtliche materiellrechtlichen Normen des gemeinschaftlichen Besitzstands, die von den Gemeinschaftsinstitutionen im Bereich des gemeinschaftlichen Kartellrechts entwickelt werden;
- für sämtliche Fälle, in denen die Kriterien des Artikels 62 Absatz 2 des Europa-Abkommens in Verfahren vor dem ungarischen Wettbewerbsaufsichtsamt oder ungarischen Gerichten im Rahmen dieses Anhangs geltend gemacht, ausgelegt oder angewandt werden, umfassen diese Kriterien sämtliche materiellrechtlichen Normen, die in den Artikeln 2 bis 5 dieses Anhangs sowie seiner Anlage aufgeführt sind.

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen

Artikel 2

(1) Mit dem Funktionieren des Europa-Abkommens unvereinbar und verboten sind:

alle Vereinbarung zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs in dem unter das Europa-Abkommen fallenden Gebiet bezwecken oder bewirken, insbesondere

- a) die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen;
- b) die Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, des Absatzes, der technischen Entwicklung oder der Investitionen;
- c) die Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen;
- d) die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

e) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

(2) Die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse sind nichtig.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 können für nicht anwendbar erklärt werden auf

- Vereinbarungen oder Gruppen von Vereinbarungen zwischen Unternehmen,
- Beschlüsse oder Gruppen von Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen,
- aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen oder Gruppen von solchen,

die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

- a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
- b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 finden bei der Beurteilung der in Absatz 1 genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen die Grundsätze der in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Anwendung.

Missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung

Artikel 3

Mit dem Funktionieren des Europa-Abkommens unvereinbar und verboten ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung innerhalb des unter das Europa-Abkommen fallenden Gebiets oder in einem wesentlichen Teil desselben, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Vertragsparteien zu beeinträchtigen.

Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;
- b) der Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher;

- c) der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;
- d) die an den Abschluss von Verträgen geknüpfte Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Auswirkungen auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Ungarn

Artikel 4

Für die Zwecke des Artikels 62 Absatz 1 Ziffern i) und ii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens sowie für die Zwecke dieses Anhangs wird die Frage, ob eine wettbewerbswidrige Vereinbarung oder der Missbrauch einer beherrschenden Stellung sich auf den Handel zwischen der Gemeinschaft und Ungarn auswirkt, geklärt, indem anhand objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände ermittelt wird, ob die betreffende Verhaltensweise mittelbar oder unmittelbar, tatsächlich oder der Möglichkeit nach die Struktur des Waren- oder Dienstleistungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten beeinflussen kann.

Vorgänge von geringer Bedeutung

Artikel 5

(1) Wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1, deren Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsparteien oder auf den Wettbewerb unerheblich sind, fallen nicht unter Artikel 62 Absatz 1 Ziffer i) des Europa-Abkommens und das Verbot des Artikels 2 Absatz 1 dieses Anhangs und sind daher nicht gemäß diesem Anhang zu regeln.

(2) Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass Auswirkungen unerheblich im Sinne von Absatz 1 sind, wenn die von allen beteiligten Unternehmen insgesamt gehaltenen Marktanteile im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Vereinbarung sind, zusammen mit den sonstigen Waren oder Dienstleistungen der beteiligten Unternehmen, die vom Verbraucher aufgrund ihrer Eigenschaften, ihres Preises und ihres Verwendungszwecks als gleichartig angesehen werden, folgende Schwellen nicht überschreiten:

- a) 5 %, wenn die Vereinbarung zwischen Unternehmen derselben Produktions- oder Handelsstufe geschlossen wird („horizontale Vereinbarung“),
- b) 10 %, wenn die Vereinbarung zwischen Unternehmen unterschiedlicher Produktions- oder Handelsstufen geschlossen wird („vertikale Vereinbarung“),

bezogen auf den gesamten Markt für diese Waren oder Dienstleistungen in dem von der Vereinbarung betroffenen Gebiet des Gemeinsamen Marktes bzw. bezogen auf den von der Vereinbarung betroffenen ungarischen Markt.

Im Fall einer gemischten horizontalen/vertikalen Vereinbarung oder bei Schwierigkeiten, die Vereinbarung als horizontal oder vertikal einzustufen, ist die Schwelle von 5 % maßgebend.

(3) Die genannten Vereinbarungen fallen nicht unter Artikel 62 Absatz 1 Ziffer i) des Europa-Abkommens und unter das Verbot des Artikels 2 Absatz 1 dieses Anhangs, wenn die oben genannten Marktanteile während zweier aufeinander folgender

Geschäftsjahre um nicht mehr als ein Zehntel überschritten werden.

(4) In Bezug auf

- a) horizontale Vereinbarungen, welche bezwecken,
— die Preise festzusetzen oder die Erzeugung oder den Absatz einzuschränken oder
— die Märkte oder Versorgungsquellen aufzuteilen,
- b) vertikale Vereinbarungen, welche bezwecken,
— die Wiederverkaufspreise festzusetzen oder
— beteiligten oder dritten Unternehmen Gebietsschutz zu gewähren,

können Artikel 62 Absatz 1 Ziffer i) des Europa-Abkommens und das Verbot des Artikels 2 Absatz 1 dieses Anhangs auch dann angewandt werden, wenn die von den beteiligten Unternehmen insgesamt gehaltenen Marktanteile unterhalb der oben genannten Schwellen verbleiben.

TITEL II

ZUSTÄNDIGKEIT DER WETTBEWERBSBEHÖRDEN UND VERFAHRENSREGELN

Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden

Artikel 6

(1) Die Artikel 62 Absatz 1 Ziffern i) und ii) des Europa-Abkommens betreffenden Fälle werden gemäß den Verfahrensvorschriften dieses Titels aufseiten der Gemeinschaft von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Generaldirektion Wettbewerb) und aufseiten Ungarns vom Wettbewerbsaufsichtsamt bearbeitet.

(2) Die Zuständigkeiten der Kommission und des Wettbewerbsaufsichtsamts für die Bearbeitung dieser Fälle ergeben sich aus den Verfahrensvorschriften des Gemeinschaftsrechts und des ungarischen Rechts, und zwar auch, wenn diese Vorschriften auf Unternehmen mit Sitz außerhalb des jeweiligen Gebiets angewandt werden.

Zuständigkeit beider Wettbewerbsbehörden (Notifikation, Konsultation, Entgegenkommen und Suche nach einer für beide Seiten annehmbaren Lösung)

Artikel 7

(1) Die Wettbewerbsbehörden notifizieren einander die von ihnen bearbeiteten Fälle, die offensichtlich auch in die Zuständigkeit der anderen Behörde fallen.

- (2) Dies kann insbesondere in Fällen vorkommen,
— die wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Gebiet der anderen Behörde betreffen,
— die für die Durchsetzungsmaßnahmen der anderen Wettbewerbsbehörde von Bedeutung sind,
— die Abhilfemaßnahmen umfassen, die ein besonderes Tätigwerden im Gebiet der anderen Behörde erfordern oder verbieten würden.

(3) Die Notifikation gemäß diesem Artikel umfasst ausreichende Informationen, damit die Vertragspartei, an die die Notifikation ergeht, eine erste Bewertung der Auswirkungen auf ihre Interessen vornehmen kann. Kopien der Notifikationen werden dem Assoziationsausschuss regelmäßig übermittelt.

(4) Die Notifikation erfolgt im Voraus so schnell wie möglich und spätestens in einem Stadium der Untersuchung, das noch so weit von der Annahme einer Regelung oder Entscheidung entfernt ist, dass Stellungnahmen oder Konsultationen erleichtert werden und die handelnde Behörde die Stellungnahmen der anderen Behörde berücksichtigen und Abhilfemaßnahmen treffen kann, die sie im Einklang mit diesem Anhang im fraglichen Fall für durchführbar hält.

(5) Sind die Kommission oder das Wettbewerbsaufsichtsamt der Auffassung, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Gebiet der anderen Behörde wichtige Interessen der jeweiligen Vertragspartei erheblich beeinträchtigen, so kann sie um Konsultationen mit der anderen Behörde ersuchen oder die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei auffordern, geeignete Verfahren zur Einführung von Abhilfemaßnahmen einzuleiten. Dies gilt unbeschadet etwaiger Maßnahmen der ersuchenden Vertragspartei im Rahmen dieses Anhangs und steht der vollständigen Entscheidungsfreiheit der ersuchten Behörde nicht entgegen.

(6) Die ersuchte Wettbewerbsbehörde prüft die Stellungnahmen und das Tatsachenmaterial der ersuchenden Behörde eingehend und wohlwollend, insbesondere die Natur der fraglichen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, die beteiligten Unternehmen sowie die angeblich schädlichen Auswirkungen auf die wichtigen Interessen der ersuchenden Vertragspartei.

(7) Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten bemühen sich die an den Konsultationen nach diesem Artikel beteiligten Wettbewerbsbehörden, unter Berücksichtigung der jeweiligen wichtigen Interessen eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

Ausschließliche Zuständigkeit einer Wettbewerbsbehörde

Artikel 8

Fälle, die in die ausschließliche Zuständigkeit nur einer Wettbewerbsbehörde fallen und wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren können, werden der anderen Behörde ohne deren förmliches Nachsuchen notifiziert.

Informationsersuchen

Artikel 9

(1) Stellt die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei fest, dass ein Fall, der auch oder ausschließlich in die Zuständigkeit der anderen Behörde fällt, offensichtlich wichtige Interessen dieser Vertragspartei berührt, so kann sie die handelnde Behörde um Informationen über diesen Fall ersuchen.

(2) Die handelnde Behörde übermittelt nach Möglichkeit ausreichende Informationen in einem Stadium des Verfahrens, das noch so weit von der Annahme einer Entscheidung oder Regelung entfernt ist, dass die Stellungnahmen der ersuchenden Behörde berücksichtigt werden können.

Geheime und vertrauliche Informationen

Artikel 10

(1) Nach Artikel 62 Absatz 7 des Europa-Abkommens ist keine der Wettbewerbsbehörden verpflichtet, der anderen Behörde Informationen zu übermitteln, deren Preisgabe gegen-

über der ersuchenden Behörde gemäß den Rechtsvorschriften der Behörde, die im Besitz der Informationen ist, verboten oder mit wichtigen Interessen der Vertragspartei unvereinbar ist, deren Behörde im Besitz der Informationen ist.

(2) Jede Behörde wahrt so weit wie möglich die Vertraulichkeit von Informationen, die ihr von der anderen Behörde vertraulich übermittelt werden.

Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

Artikel 11

In Fällen, in denen die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen auf Transaktionen anwendet, die erhebliche Auswirkungen auf die ungarische Wirtschaft haben, kann das Wettbewerbsaufsichtsamt während des Verfahrens innerhalb der in der Verordnung vorgesehenen Fristen Stellung nehmen. Diese Stellungnahme wird von der Kommission unbeschadet ihrer Befugnis zur Einleitung geeigneter Maßnahmen gebührend berücksichtigt.

Assoziationsrat

Artikel 12

(1) In Fällen, in denen die Verfahren nach den oben genannten Artikeln nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung führen, sowie in den übrigen in diesen Durchführungsbestimmungen ausdrücklich genannten Fällen findet auf Ersuchen einer Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach diesem Ersuchen ein Meinungsaustausch im Assoziationsrat statt.

(2) Nach diesem Meinungsaustausch oder nach Ablauf der unter Absatz 1 genannten Frist kann der Assoziationsrat unbeschadet des Artikels 62 Absatz 6 des Europa-Abkommens geeignete Empfehlungen für die Regelung dieser Fälle abgeben. In diesen Empfehlungen kann der Assoziationsrat ein etwaiges Ausbleiben der Stellungnahme der ersuchten Behörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist berücksichtigen.

(3) Diese Verfahren des Assoziationsrats gelten unbeschadet der den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien im Rahmen dieses Anhangs eingeräumten Befugnis, geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Negativer Kompetenzkonflikt

Artikel 13

Wenn sowohl die Kommission als auch das Wettbewerbsaufsichtsamt der Auffassung sind, dass nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften keiner von ihnen für die Bearbeitung eines Falls zuständig ist, findet im Assoziationsrat auf Antrag ein Meinungsaustausch statt. Die Gemeinschaft und Ungarn bemühen sich, eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Unbeschadet des Artikels 62 Absatz 6 des Europa-Abkommens und der aus ihren Wettbewerbsregeln hervorgehenden Rechte einzelner Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften kann der Assoziationsrat geeignete Empfehlungen für die Regelung dieser Fälle abgeben.

Amtshilfe*Artikel 14*

Die Kommission und das Wettbewerbsaufsichtsamt treffen praktische Vereinbarungen über die Amtshilfe oder andere geeignete Lösungen, insbesondere im Bereich der Übersetzungen.

Artikel 15

Die in der Anlage zu diesem Anhang aufgeführten Rechtsakte werden in Ungarn in ungarischer Sprache veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann die nötigen Anmerkungen zur Erläuterung und Anpassung enthalten.

EGKS-Vertrag*Artikel 16*

Die Bestimmungen dieses Anhangs finden in Einklang mit dem Protokoll Nr. 2 des Europa-Abkommens entsprechende Anwendung auf den Kohle- und Stahlsektor.

Anlage

IN ARTIKEL 2 ABSATZ 4 DES ANHANGS ERWÄHNTRE RECHTSAKTE

A. Vertikale Vereinbarungen

- Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 der Kommission vom 22. Dezember 1999 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (ABl. L 336 vom 29.12.1999, S. 21)
- Verordnung (EG) Nr. 1475/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge (ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 25)

B. Lizenzvereinbarungen über Technologietransfer

- Verordnung (EG) Nr. 240/96 der Kommission vom 31. Januar 1996 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen (ABl. L 31 vom 9.2.1996, S. 2)

C. Vereinbarungen über Spezialisierung, Forschung und Entwicklung

- Verordnung (EG) Nr. 2658/2000 der Kommission vom 29. November 2000 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen (ABl. L 304 vom 5.12.2000, S. 3)
- Verordnung (EG) Nr. 2659/2000 der Kommission vom 29. November 2000 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (ABl. L 304 vom 5.12.2000, S. 7)

D. Versicherungswesen

- Verordnung (EWG) Nr. 1534/91 des Rates vom 31. Mai 1991 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft (ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 1)
- Verordnung (EWG) Nr. 3932/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft (ABl. L 398 vom 31.12.1992, S. 7)

E. Verkehr

- Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1) (insbesondere Artikel 4: Freistellung für Gruppen kleinerer und mittlerer Unternehmen)
- Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrages auf den Seeverkehr (ABl. L 378 vom 31.12.1986, S. 4) (insbesondere die Artikel 3 und 6: Freistellung von zwischen Verkehrsunternehmen getroffenen Absprachen über die Linienschifffahrt und Freistellung der Absprachen zwischen Verkehrsnutzern und Konferenzen über die Linienschifffahrt)
- Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffahrtsunternehmen (Konsortien) (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 24)
- Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 der Kommission vom 25. Juni 1993 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen (ABl. L 155 vom 26.6.1993, S. 18), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1523/96 (ABl. L 190 vom 31.7.1996, S. 11) und die Verordnung (EG) Nr. 1083/1999 (ABl. L 131 vom 27.5.1999, S. 27)

F. Bekanntmachungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- Bekanntmachung über die Beurteilung von Zulieferverträgen nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages (ABl. C 1 vom 3.1.1979, S. 2)
- Bekanntmachung über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Überweisungssysteme (ABl. C 251 vom 27.9.1995, S. 3)
- Erläuterung der Empfehlungen der Kommission zur Anwendung der Wettbewerbsregeln auf neue Verkehrsinfrastrukturprojekte (ABl. C 298 vom 30.9.1997)
- Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes im Sinne des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft (ABl. C 372 vom 9.12.1997, S. 5)
- Mitteilung der Kommission — Leitlinien für vertikale Beschränkungen (ABl. C 291 vom 13.10.2000, S. 1)
- Bekanntmachung der Kommission — Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 81 EG-Vertrag auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (ABl. C 3 vom 6.1.2001, S. 2)

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 922/2002 der Kommission vom 30. Mai 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 142 vom 31. Mai 2002)

Seite 58, im Anhang, Fußnote 1 am Ende:

anstatt: „... 5 000 t“

muss es heißen: „... 2 500 t“.
